



Infodienst Landwirtschaft 5/2018

Informations- und Servicestelle Pirna



Inhalt

Vorwort	03
Förderung	04
DIANAweb 2018 – Vorbereitung Antragstellung 2019	04
Neuer Aufruf zur Investitionsförderung	04
Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in Landwirtschaft und Gartenbau	05
Landwirtschaftliche Erzeugung	06
Sächsische Düngerechtsverordnung – abweichende Vorschriften für nitratbelastete Gebiete	06
Düngeverordnung – Ertragsausfälle wegen der Trockenheit 2018	09
Beratung	09
Wie weiter mit dem Betrieb, wenn der Betriebsleiter plötzlich ausfällt?	09
Aktuelle Hinweise	10
Gefahr durch Borkenkäfer droht den Wäldern auch 2019	10
Veranstaltungen, Schulungen	10
Pflanzenschutzsachkunde	10
Veranstaltungen des LfULG von Anfang Dezember 2018 bis Ende Januar 2019	11
Veröffentlichungen	12
Neue Veröffentlichungen des LfULG und des SMUL	12
Sonstiges	12
Nochmaliger Hinweis zur Überarbeitung der LfULG-Internetseiten	12
Informations- und Servicestelle Pirna	
Förderung	13
Passend zur Jahreszeit – Hinweise zu Maßnahmen der Gehölzpflege	13
Cross Compliance	14
Ökologischer/biologischer Landbau (RL ÖBL/2015)	14
Veranstaltungen/Schulungen	14
Veranstaltungen und Schulungen	14
Sonstiges	15
Zum Jahresausklang	15

Vorwort

Liebe Leserin, lieber Leser,

die letzten Wochen des Jahres beginnen – ich möchte kurz innehalten und zurückschauen: Prägendes Ereignis dieses Jahr ist die nach wie vor anhaltende Trockenheit.

Inzwischen ist das Hilfsprogramm von Bund und Land gestartet. Mit der Berechnung der dürrebedingten Ertragsausfälle hat das LfULG den Bedarf der sächsischen Landwirtschaft untermauert. 44 Millionen Euro stehen in Sachsen als Hilfen zur Verfügung. Momentan bearbeiten wir die Anträge und bereiten zügig die Auszahlungen vor.

Als Reaktion auf die Liquiditätsengpässe werden die Zahlung der Ausgleichzulage und die Direktzahlungen vorgezogen. Die Auszahlung der Ausgleichzulage ist für den 7. Dezember geplant und die Auszahlung der Direktzahlungen für den 20. Dezember.

Neben den finanziellen Hilfen gilt es aber auch, notwendige Anpassungen bei Produktion, Technik und Risikovorsorge zu betrachten.

Am 22. Februar des neuen Jahres wollen wir das Thema auf unserer Pflanzenbau-tagung in Groitzsch aufarbeiten.

Folgen wird am 4. April in Dresden die Fachtagung „Trockenheit 2018“, in der wir auch wasserwirtschaftliche Aspekte und die langfristige Klimaentwicklung thematisieren.

Ende April findet dann in Leipzig die agra statt, auf der sich das LfULG und seine Partnereinrichtungen aus Thüringen und Sachsen-Anhalt sowie der Deutsche Wetterdienst zum Thema ‚Klimageführter Ackerbau‘ präsentieren werden.

Im kommenden Jahr erwarten wir auch die „heiße Phase“ der politischen Diskussionen um die Ausrichtung der Gemeinsamen Agrarpolitik nach 2020. Als LfULG begleiten wir diesen Prozess intensiv, in dem wir Daten, Fakten und Analysen bereitstellen. Damit zeigen wir, welche Auswirkungen von politischen Entscheidungen ausgehen können. Wir leisten auf diese Weise unseren Beitrag für die bestmögliche Umsetzung sächsischer Ziele und hoffen mit Ihnen auf akzeptable Kompromisse.

Im Namen des gesamten LfULG wünsche ich Ihnen und Ihren Familien eine besinnliche Adventszeit, ein frohes Weihnachtsfest und ein gutes, erfolgreiches neues Jahr.

Ihr



Norbert Eichkorn
Präsident des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie



DIANAweb 2018 – Vorbereitung Antragstellung 2019

Mit dem Jahreswechsel auf 2019 wird die Anwendung DIANAweb 2018 abgeschaltet. Voraussichtlich ab März 2019 steht Ihnen dann DIANAweb 2019 für die Antragstellung auf Direktzahlungen und Agrarförderung zur Verfügung.

In DIANAweb 2019 gibt es keinen direkten Zugriff mehr auf die Antragsdaten 2018. Darüber hinaus stehen auch alle in 2018 zusätzlich hinzugeladenen eigenen Geometrien nicht mehr zur Verfügung. Von Amts wegen bereitgestellt werden in DIANAweb 2019 die Vorjahresdaten (Schläge und EFA) im Flächenverwalter. Da hier nach der Antragstellung im Rahmen der Verwaltungs- und Vor-Ort-Kontrollen Flächenveränderungen stattgefunden haben können, sind diese Flächen ggf. abweichend von den ursprünglichen Antragsgeometrien.

Sollte es erforderlich sein, die Antragsgeometrien eines Vorjahres (z. B. 2018) in DIANAweb 2019 zu visualisieren, so können diese von der Informationsplattform InVeKoS-Online-GIS (IO-GIS) herunter geladen werden.

Dazu melden Sie sich unter <https://www.smul.sachsen.de/gis-online/login.aspx> im IO-GIS mit ihren Login an. Nach der Anmeldung gehen Sie in der Menüleiste auf <Erweiterte Aufgaben> und <Schläge herunterladen>.

Im Dialogfenster stellen sie die Ebene FAJ und das entsprechende Jahr ein. Danach klicken Sie auf <eigene Schläge auswählen> und nach der Auswahl auf <Schläge herunterladen>. Die Daten können dann als ZIP-Datei auf den eigenen Rechner gespeichert und mit der Funktion <Hochladen einer Shape-Datei> direkt in DIANAweb eingespielt werden.

Weitere Informationen dazu finden Sie auch in der Hilfe von IO-GIS unter https://www.smul.sachsen.de/gis-online-test/download/gis-online_Nutzeranleitung.pdf

Ansprechpartner LFULG:

*Örtlich zuständige Förder- und
Fachbildungszentren (FBZ) bzw.
Informations- und Servicestellen (ISS)*

Neuer Aufruf zur Investitionsförderung

Informationsveranstaltung zur Antragstellung

Das Referat 31 - Investitionsförderung Landwirtschaft lädt anlässlich des Aufrufes der Investitionsförderrichtlinie LIW 2014, Teil II nach Dresden-Klotzsche ein. Es werden die wichtigsten Schritte zur Investitionsvorbereitung dargestellt und erforderliche Unterlagen für die Antragstellung erläutert. Sie erhalten Antwort auf Ihre Fragen rund um die Investitionsförderung.

Ort: Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie
Zur Wetterwarte 11, 01109 Dresden, Raum 200

Termin: Dienstag, den 15. Januar 2019, 10-12 Uhr

Aufgrund der begrenzten Teilnehmerzahl wird um Anmeldung bis spätestens
10. Januar 2019 gebeten.

Ansprechpartner:

*Barbara Fischer
Telefon: 0351 8928-3800
Mail: barbara.fischer@smul.sachsen.de*

*Gudrun Krawczyk
Telefon: 0351 8928-3801
Mail: gudrun.krawczyk@smul.sachsen.de*

Hinweis: Der Aufruf ist für Mitte November 2018 geplant. Die dazugehörige Richtlinie und weitere Erläuterungen, auch zur Vorbereitung für das Seminar, finden Sie hier: <http://www.smul.sachsen.de/foerderung/4769.htm>

Förderung von Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz in Landwirtschaft und Gartenbau

Bundesprogramm wird fortgesetzt

Die Förderung von Energieberatungen und investiven Modernisierungsmaßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz im betrieblichen Produktionsverfahren ist mit dem Bundesprogramm Energieeffizienz seit 2016 möglich. Es sieht verschiedene Fördermaßnahmen für kleine und mittlere Unternehmen vor, die ausschließlich landwirtschaftliche Primärzeugnisse produzieren, um die Energieeffizienz im betrieblichen Produktionsablauf zu optimieren. Aus der Evaluierung geht unter anderem hervor, dass allein 2016 und 2017 in der Landwirtschaft und im Gartenbau über die geförderten investiven Maßnahmen rund 235 Gigawattstunden (GWh) Energie pro Jahr eingespart werden konnten. Das Energieeinsparpotenzial, das durch die Beratung in den Betrieben ohne anschließende Inanspruchnahme der investiven Förderung erzielt wurde, ist dabei nicht berücksichtigt.

Die Förderung der **Energieeffizienzberatung** durch einen von der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung akkreditierten Spezialisten ist ein Schlüsselement des Programms. Die mit bis zu 80 Prozent bezuschusste Beratung deckt Möglichkeiten zur Effizienzsteigerung im betrieblichen Ablauf auf, durch die Energie und Kosten eingespart werden können. Hierfür wird vom Energiesachverständigen ein betriebsindividuelles Energieaudit erstellt. Neben den Modernisierungsempfehlungen gibt dieser auch wertvolle Tipps zur energieeffizienten Nutzung der vorhandenen Technologie.

Investitionszuschüsse werden für den Einsatz neuer, energieeffizienter Technologien in der Innenwirtschaft gewährt. Gefördert wird zum Beispiel der Ersatz veralteter durch hocheffiziente elektrische Motoren und Antriebe, Pumpen, Ventilatoren und Energieschirme. Für Einzelmaßnahmen beträgt die Zuwendung 30 Prozent der Nettokosten.

Die **systemische Optimierung** soll durch gleichzeitige Modernisierung mehrerer Komponenten einer bestehenden Anlage oder eines Gebäudes ein verbessertes Energieeffizienzniveau im Bestand erreichen. Voraussetzung für die Förderung ist die Vorlage eines betriebsindividuellen Energieeinsparkonzepts. Die Höhe der Zuwendung ist abhängig von der nachgewiesenen Energieeinsparung und liegt zwischen 20 und 30 Prozent.

Auch der **Neubau von Niedrigenergie-Gebäuden für die pflanzliche Erzeugung**, zum Beispiel Gewächshäuser, kann im Rahmen des Bundesprogramms gefördert werden. Aus dem vorzulegenden Gutachten muss hervorgehen, dass durch die Neubaumaßnahme eine Mindestenergieeinsparung in Höhe von 40 Prozent im Vergleich zum Neubau eines vergleichbaren Referenzgebäudes nach heutigem Standard erzielt werden kann.

Die ursprüngliche Laufzeit des Programms war bis zum 31. Dezember 2018 begrenzt. Nun ist die Fortsetzung gesichert. Jährlich 25 Millionen Euro will der Bund für die Jahre 2019 bis 2021 bereitstellen. Zwar wird es im Ergebnis der Evaluierung einige Anpassungen geben, die wesentlichen Fördereckpunkte haben jedoch Bestand. Die neue Richtlinie als Grundlage für die Programmfortsetzung wurde erarbeitet und wird nach Bestätigung durch die EU im Bundesanzeiger veröffentlicht (bei Redaktionsschluss noch ausstehend).

Nähere Informationen zum Bundesprogramm und die Förderrichtlinie finden Sie im Internet unter:

http://www.ble.de/DE/04_Programme/07_Energieeffizienz/Energieeffizienz_node.html

Anregungen zur Energieeffizienzverbesserung finden Sie auch in unserem Praxisleitfaden „Energieeffizienz in der Landwirtschaft“, den Sie unter folgendem Link herunter laden können: <https://publikationen.sachsen.de/bdb/artikel/30534>

Ansprechpartner LfULG:

René Pommer

Telefon: 034222 46-2210

E-Mail: rene.pommer@smul.sachsen.de

Sächsische Düngerechtsverordnung – abweichende Vorschriften für nitratbelastete Gebiete

Ab 2019 gilt die Sächsische Düngerechtsverordnung (SächsDüReVO) – in Gebieten mit hoher Nitratbelastung im Grundwasser sind dabei abweichende Vorschriften einzuhalten

Zum Schutz der Gewässer vor Verunreinigung durch Nitrat haben die Landesregierungen nach § 13 Abs. 2 der Düngeverordnung (DüV) durch Rechtsverordnung mindestens drei abweichende, d. h. schärfere Vorschriften in Gebieten mit Überschreitung einer bestimmten Nitratbelastung des Grundwassers, zu erlassen (im Folgenden „Nitrat-Gebiete“). Diese bundesrechtlichen Vorgaben werden in Sachsen durch die Sächsische Düngerechtsverordnung (SächsDüReVO) umgesetzt. Es ist vorgesehen, die SächsDüReVO Ende Dezember 2018 im Sächsischen Gesetz- und Verordnungsblatt zu verkünden und zum 1. Januar 2019 in Kraft zu setzen.

Welche abweichenden Vorschriften sind künftig in Nitrat-Gebieten einzuhalten?

Auf Feldblöcken, die zu mehr als 50 % in Nitrat-Gebieten liegen, sind die folgenden drei abweichenden Vorschriften mit Inkrafttreten der SächsDüReVO einzuhalten:

1. Nährstoffuntersuchung von Wirtschaftsdüngern einschließlich Gärrückständen aus Biogasanlagen vor der Aufbringung

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 SächsDüReVO darf abweichend von § 3 Absatz 4 Satz 1 der DüV das Aufbringen von Wirtschaftsdüngern sowie von organischen und organisch-mineralischen Düngemitteln, bei denen es sich um Gärrückstände aus dem Betrieb einer Biogasanlage handelt, nur erfolgen, wenn vor dem Ausbringen ihre Gehalte an Gesamtstickstoff, verfügbarem Stickstoff oder Ammoniumstickstoff und Gesamtphosphat auf der Grundlage wissenschaftlich anerkannter Messmethoden vom Betriebsinhaber oder in dessen Auftrag festgestellt worden sind.

Umsetzungshinweise:

Die Probenahme kann durch den Betrieb oder einen von ihm beauftragten sachkundigen Dritten erfolgen. Die LfULG-Hinweise zur Probenahme von Wirtschaftsdüngern sind dabei zu beachten:

<https://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/31481.htm>

- Die Untersuchung ist mindestens einmal jährlich vor der ersten Aufbringung im Jahr durchzuführen. Bei erheblicher Änderung der Zusammensetzung (z. B. andere Inputstoffe in Biogasanlage) sind ggf. weitere Untersuchungen durchzuführen.
- Der Bewirtschafter von Flächen in Nitrat-Gebieten muss keine Untersuchung von Wirtschaftsdünger oder organischen/organisch-mineralischen Düngemitteln veranlassen, die er in seinen Betrieb aufgenommen hat, wenn die nach der Düngemittelverordnung erforderliche Kennzeichnung zu den o. g. Gehalten auf der Grundlage von Untersuchungen vorliegt.

2. Bodenuntersuchung auf verfügbaren Stickstoff vor dem Aufbringen wesentlicher Mengen an Stickstoff

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 SächsDüReVO ist abweichend von § 4 Absatz 4 Satz 1 Nr. 1 der DüV vor dem Aufbringen wesentlicher Mengen an Stickstoff (mehr als 50 Kilogramm Gesamtstickstoff je Hektar und Jahr) der im Boden verfügbare Stickstoff vom Betriebsinhaber auf jedem Schlag oder jeder Bewirtschaftungseinheit – außer auf Grünlandflächen, Dauergrünlandflächen und Flächen mit mehrschnittigem Feldfutterbau – für den Zeitpunkt der Düngung, mindestens aber einmal jährlich, durch Untersuchung repräsentativer Proben zu ermitteln.

Umsetzungshinweise:

- Die Probenahme kann durch den Betrieb oder einem von ihm beauftragten sachkundigen Dritten erfolgen. Die LfULG-Hinweise zur Entnahme von Bodenproben zur Bestimmung des N_{\min} -Gehaltes sind zu beachten.
<https://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/31481.htm>
- Die Ausrichtung des Probenahmerasters auf eine Flächengröße von höchstens zehn Hektar unter Beachtung der Heterogenität des Bodens wird empfohlen.
- Untersuchungen nach der EUF-Methode, die für ein beschränktes Fruchtartenspektrum vorläufig befristet bis zum 31.12.2020 zugelassen ist, sind möglich.

3. Verlängerung der Sperrfrist für die Aufbringung von Festmist von Huf-/Klauentieren und Kompost

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 3 SächsDüReVO dürfen abweichend von § 6 Abs. 8 Satz 2 der DüV Festmist von Huftieren oder Klauentieren oder Komposte in der Zeit vom 15. November bis zum Ablauf des 31. Januar nicht aufgebracht werden.

Welche Gebiete sind „Nitrat-Gebiete“?

In Umsetzung der Vorgaben nach § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 DüV umfassen die Nitrat-Gebiete:

1. Gebiete von Grundwasserkörpern (GWK) in schlechtem chemischen Zustand aufgrund der Überschreitung des Schwellenwertes für Nitrat von 50 Milligramm je Liter nach § 7 in Verbindung mit Anlage 2 der Grundwasserverordnung („rote GWK“).
2. Gebiete von GWK mit Nitratkonzentrationen in Höhe von mindestens $\frac{3}{4}$ des Schwellenwertes (= 37,5 Milligramm je Liter) und steigendem Trend nach § 10 in Verbindung mit Anlage 2 der Grundwasserverordnung (ebenfalls „rote GWK“).
3. Teilgebiete mit Überschreitung des Nitrat-Schwellenwertes in GWK in gutem chemischen Zustand („rote Teilgebiete in grünen GWK“) nach § 7 Abs. 4 Grundwasserverordnung

In den unter Nummern 1 und 2 genannten roten GWK wird von der sogenannten „Binnendifferenzierung“ nach § 13 Abs. 2 Satz 3 DüV Gebrauch gemacht. D. h., es werden Teilgebiete, in denen die unter Nummern 1 und 2 genannten Nitratbelastungen nicht überschritten werden („grüne Teilgebiete“), von der Einhaltung abweichender Vorschriften ausgenommen.

Durch die Abgrenzung der oben in Nummer 3 genannten Teilgebiete und die Binnendifferenzierung in den unter Nummern 1 und 2 genannten Gebieten werden die abweichenden Vorschriften gezielt auf rote Teilgebiete mit Nitrat-Schwellenwertüberschreitung (= Nitrat-Gebiete) gelenkt.

Die drei abweichenden Vorschriften sind auf den Feldblöcken einzuhalten, die zu mehr als 50 % in Nitrat-Gebieten liegen. In der beigefügten Übersichtskarte sind die Nitrat-Gebiete auf der Grundlage von Feldblöcken (Flächenanteil größer 50 % im Nitratgebiet) dargestellt.

Wie erfahre ich, welche Feldblöcke in Nitrat-Gebieten liegen?

Feldblöcke, die zu mehr als 50 % in Nitrat-Gebieten liegen, erhalten bei der Erstellung der Feldblockreferenz 2019 das Attribut (Kurzbezeichnung) „NITRAT“ mit der Einstufung „Ja“. Auf diesen Feldblöcken sind die drei abweichenden Vorschriften einzuhalten.

Feldblöcke, die zu höchstens 50 % in Nitrat-Gebieten liegen, erhalten bei der Erstellung der Feldblockreferenz 2019 das Attribut (Kurzbezeichnung) „NITRAT“ mit der Einstufung „Nein“. Auf diesen Feldblöcken brauchen die abweichenden Vorschriften nicht eingehalten werden.

Ab 2019 informiert das Sächsische Staatsministerium für Umwelt und Landwirtschaft bis spätestens 1. März im Geo-Informationsportal unter <http://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/1058.htm> in digitaler Form, welche Feldblöcke in den Nitrat-Gebieten liegen. Diese Information steht im Rahmen der Antragstellung ab 2019 auch unter www.diana.sachsen.de zur Verfügung.

Stichtagsregelung

In § 1 Absatz 2 SächsDüReVO ist geregelt, dass sich Veränderungen des Zuschnitts von Feldblöcken im Hinblick auf die Einhaltung der abweichenden Vorschriften erst mit Ablauf des 31. März auswirken. Für die Bewirtschafter von Feldblöcken, die neu in den Geltungsbereich der SächsDüReVO fallen, bleibt damit ein ausreichender Zeitpuffer, um nach Kenntnisnahme der neu veröffentlichten Feldblockreferenz die für die Einhaltung der abweichenden Vorschriften erforderlichen Maßnahmen durchführen zu können.

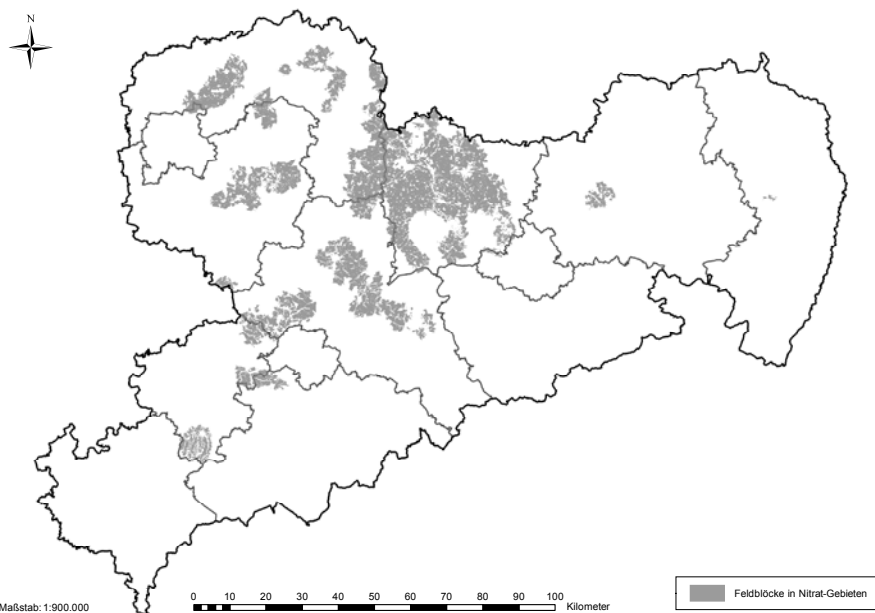
Für welche in Nitrat-Gebieten wirtschaftenden Betriebe gelten die abweichenden Vorschriften nicht?

- Für Öko-Betriebe, die an der Förderung nach der Richtlinie Ökologischer/Biologischer Landbau (RL ÖBL/2015) teilnehmen und denen das LfULG als zuständige Stelle auf Antrag Ausnahmen von der Einhaltung der abweichenden Vorschriften genehmigt hat (Umsetzung SächsDüReVO in Verbindung mit von 13 Abs. 4 DüV).
- Für Betriebe, die gemäß § 13 Abs. 3 DüV gegenüber dem LfULG als zuständiger Stelle nachweisen, dass der betriebliche Nährstoffvergleich nach § 8 Abs. 1 DüV für Stickstoff im Durchschnitt der drei letzten Düngejahre den Kontrollwert von 35 kg Stickstoff je Hektar und Jahr nicht überschreitet.

Mitteilungspflichten

- Betriebe, die den Nachweis nach § 13 Abs. 3 DüV erbringen (Kontrollwert des betrieblichen Nährstoffvergleichs nicht größer als 35 kg Stickstoff je Hektar und Jahr), haben dies jährlich dem LfULG bis zum 15. Mai mitzuteilen. Die Mitteilung kann mit dem Antrag auf Direktzahlungen und Agrarförderung (Sammelantrag) nach § 7 Absatz 1 Satz 2 der InVeKoS-Verordnung erfolgen. Dazu wird im CC-relevanten Betriebsprofil im Sammelantrag 2019 eine entsprechende Abfrage eingefügt: Auf Anforderung des LfULG ist der Nachweis durch Vorlage des Nährstoffvergleichs zu erbringen.
- Öko-Betriebe, die aufgrund ihrer Teilnahme an der Förderung nach RL ÖBL/2015 auf Antrag von den abweichenden Vorschriften durch das LfULG befreit wurden, (siehe oben), haben Änderungen, die für die Ausnahmegenehmigung maßgeblich sind, dem LfULG unverzüglich mitzuteilen.

Übersichtskarte zur Lage von Feldblöcken in den Nitrat-Gebieten:



Ansprechpartner SMUL:

Dr. Ulrich Henk

Telefon: 0351 564-23301

E-Mail: ulrich.henk@smul.sachsen.de

Ansprechpartner LfULG:

Dr. Michael Grunert

Telefon: 035242 631-7201

E-Mail: michael.grunert@smul.sachsen.de

Düngeverordnung - Ertragsausfälle wegen der Trockenheit 2018

Ertragsausfälle wegen der Trockenheit 2018 können im Nährstoffvergleich nach Düngeverordnung und bei der Düngebedarfsermittlung 2019 berücksichtigt werden

Ernteaufälle infolge der extremen Trockenheit 2018 können dazu führen, dass die Salden der Nährstoffvergleiche Nährstoffzufuhr (Düngung) auf den betroffenen Flächen keine oder eine wesentlich geringere Abfuhr mit dem Erntegut bzw. der Beweidung entgegensteht.

Im Freistaat Sachsen dürfen Landwirte mit wesentlichen Ertragseinbußen infolge der Trockenheit 2018 diese nicht zu vertretenden Ernteaufälle nach einer Vorgabe des LfULG auf Grundlage § 8 Absatz 5 Düngeverordnung (DüV) bei der Erstellung des Nährstoffvergleiches für Stickstoff (N) berücksichtigen.

Für die wegen der Trockenheit 2018 nicht realisierte Stickstoffabfuhr kann im Nährstoffvergleich des entsprechenden Düngejahres (Bilanzzeitraum) ein Zuschlag zur Nährstoffabfuhr (in kg N) auf Grundlage der dokumentierten Mindererträge wegen Trockenheit 2018 berechnet werden. Die Berechnung und Dokumentation muss bis spätestens 31.03.2019 vorliegen und muss als Anlage dem Nährstoffvergleich des entsprechenden Düngejahres beigefügt sein.

Die dabei vom LfULG vorgeschriebene Methodik einschließlich des Dokumentationsblattes liegt in den Förder- und Fachbildungszentren (FBZ) bzw. Informations- und Servicestellen (ISS) vor und ist im Internet unter www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/44274.htm veröffentlicht. Als Berechnungs- und Dokumentationshilfe wird dort auch eine Excel-Anwendung „Dokumentation und Berechnung für nicht zu vertretende Ernteaufälle wegen der Trockenheit 2018.xls“ angeboten.

Für die Ermittlung des Düngebedarfs im Frühjahr 2019, die auf der Grundlage des Ertragsniveaus der letzten drei Jahre erfolgen muss, können Mindererträge wegen der Trockenheit 2018 entsprechend der Bestimmung zu Tabelle 3 und 10 der Anlage 4 zu § 4 DüV berücksichtigt werden. Dort ist festgelegt, dass bei Abweichungen der tatsächlichen Erträge in einem der letzten drei Jahre um mehr als 20 % zum Vorjahr (hier ggf. in 2018 wegen der Trockenheit), das Ertragsniveau des jeweils vorangegangenen Jahres (hier 2017) für die Ermittlung herangezogen werden kann.

Ansprechpartner LfULG:

Örtlich zuständige Förder- und Fachbildungszentren (FBZ) bzw. Informations- und Servicestellen (ISS)

Stefan Heinrich

Telefon: 035242 631-7212

E-Mail: stefan.heinrich@smul.sachsen.de

Wie weiter mit dem Betrieb, wenn der Betriebsleiter plötzlich ausfällt?

Der Betriebsleiter fällt durch Unfall, Krankheit oder Tod plötzlich aus – wie geht es weiter mit dem Betrieb?

Eine gute Vorbereitung auf diesen Fall schützt nicht vor persönlichem Schmerz und Trauer. Sie können jedoch sicherstellen, dass der Betrieb ohne Störungen weiterläuft. Der familiäre und betriebliche Notstand kann so schneller überwunden werden.

Wer weiß auf Ihrem Betrieb Bescheid? Wer unterstützt die Familie?

Welche privaten und betrieblichen Versicherungen wurden abgeschlossen?

Welche Vollmachten existieren und welche benötigen Sie noch?

Wo werden Verträge aufbewahrt? Gibt es ein Testament und wie finde ich es?

Beratung

Ansprechpartner LfULG:

Antje Kauffold

Telefon: 034206 589-23

Telefax: 034206 589-60

E-Mail: antje.kauffold@smul.sachsen.de

Hans-Jörg Heilmann

Telefon: 034206 589-31

Telefax: 034206 589-60

E-Mail: hans-joerg.heilmann@smul.sachsen.de

Aktuelle Hinweise

Ansprechpartner:

Örtlich zuständige Revierleiter von

Sachsenforst

<https://www.sbs.sachsen.de/waldbesitzer-portal-8319.html>

oder

Untere Forstbehörden der Landkreise

Veranstaltungen, Schulungen

Sind Sie und Ihr Betrieb auf diesen Fall vorbereitet? Nutzen Sie die kommende Winterzeit, um sich im Ernstfall vor Panik, Angst und Geldverlust zu schützen.

Wir beantworten Fragen und stellen Ihnen Checklisten zur Verfügung damit nichts dabei vergessen wird. Eine Beratung auf ihrem Betrieb und Unterstützung beim Anfertigen und Zusammenstellen der Unterlagen ist auf Wunsch möglich.

Antje Kauffold sowie Hans-Jörg Heilmann stehen Ihnen gern für eine Beratung zur Verfügung. Die Kontaktdaten finden Sie in der Außenspalte.

Gefahr durch Borkenkäfer droht den Wäldern auch 2019

Für Borkenkäfer bot die diesjährige Situation beste Voraussetzung für eine massenhafte Vermehrung. Ursache sind das hohe Angebot an Brutmaterial in Form sturmgeschädigter oder durch Trockenheit geschwächter Bäume verbunden mit den hohen Temperaturen. Der Fichtenborkenkäfer (Buchdrucker) hat dieses Jahr in vielen Regionen drei Generationen sowie ausgeprägte Geschwisterbruten angelegt. Normalerweise sind es nur zwei Generationen mit wenigen Geschwisterbruten. In Folge dessen sind in Sachsen die größten Borkenkäferschäden seit dem zweiten Weltkrieg festgestellt wurden. Betroffen sind vor allem Fichten, aber auch Lärchen und Kiefern, wobei an diesen Baumarten andere Käferarten auftreten. Die Schwerpunkte des Befalls liegen im Tief- und Hügelland. Da bisher nur ein Teil des befallenen Holzes saniert bzw. aus dem Wald gebracht wurde, geht derzeit ein hohes Potential an Individuen in die Überwinterung.

Um die Massenvermehrung im nächsten Jahr einzudämmen, sollten daher alle Waldbesitzer

- ihre Wälder regelmäßig kontrollieren,
- befallene und noch mit Käfern besiedelte Bäume aus dem Wald transportieren und
- bruttaugliches Material, wie z. B. frische Würfe und Brüche, entfernen.

Eine saubere Waldwirtschaft ist erforderlich.

Ab dem Frühjahr sind die Bestände regelmäßig auf frischen Befall zu kontrollieren. Zu erkennen sind befallene Nadelbäume dann an frischem Bohrmehl an der Rinde. Harztröpfchen können ebenfalls ein Indiz für den Befall sein. Die befallenen Bäume müssen schnellstmöglich vor dem Ausflug der Käfer gefällt, aufgearbeitet und abgefahren werden, um einer weiteren Ausbreitung des Borkenkäfers vorzubeugen.

Wenn die befallenen Bäume bereits die Rinde verloren haben, sind die Käfer meist schon ausgeflogen. Besonders gefährdet sind Bäume um alte Befallsstellen, Bereiche mit Resten von Schadholz und Bestandesränder. Informationen und Hilfestellungen finden Sie zum Beispiel im Waldbesitzer-Portal auf den Internetseiten von Sachsenforst. Über die dortige Förstersuche erhalten Sie die Kontaktdaten des örtlichen Beratungsförsters. Bei forstrechtlichen Fragen oder Fragen zum Einsatz von Pflanzenschutzmitteln stehen Ihnen die Unteren Forstbehörden der Landkreise zur Verfügung.

Pflanzenschutzsachkunde

2. Fortbildungszeitraum läuft am 31.12.2018 ab

Nach der Ausbildung die Sachkundenachweiskarte Pflanzenschutz beantragen

Nur wer im Besitz einer Sachkundenachweiskarte ist, darf Pflanzenschutzmittel anwenden oder Pflanzenschutzmittel gewerbsmäßig in Verkehr bringen. Wer erfolgreich die Sachkundeprüfung bestanden oder in den grünen Berufen eine Ausbildung abgeschlossen hat, sollte schnellstmöglich die Sachkundenachweiskarte beantragen. Der Antrag ist online oder per Post/Fax beim LfULG, Informations- und Servicestelle Rötha,

einreichend. Der Nachweis über den Berufsabschluss oder die Sachkundeprüfung ist dem Antrag beizufügen.

Der Antragsteller erhält nach Prüfung der Antragsunterlagen durch die Behörde zunächst einen Bescheid und eine Zahlungsaufforderung über 30 Euro.

Bis die Sachkundenachweiskarte per Post zugestellt wird, vergehen einige Wochen. Für Kontrollen ist es daher wichtig, die Sachkundenachweiskarte rechtzeitig zu beantragen, damit sie zur Kontrolle vorgelegt werden kann. Prüfungszeugnisse oder Anträge gelten nicht als Sachkundenachweis.

Zum Antrag: <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/30333.htm>

Fortbildung hält die Sachkunde aktiv

Wer eine Sachkundenachweiskarte hat und PSM anwendet oder in Verkehr bringt, muss sich in Dreijahreszeiträumen fortbilden. Der Beginn des Fortbildungszeitraumes steht auf der Rückseite der Sachkundenachweiskarte. Ist auf der Karte der 01.01.2013 als „Beginn des ersten Fortbildungszeitraumes“ angegeben, sollte zur Aufrechterhaltung der Sachkunde die Fortbildung bis Dezember 2018 erfolgt sein (erster Dreijahreszeitraum: 2013–2015; zweiter Dreijahreszeitraum: 2016–2018).

Ist auf der Sachkundenachweiskarte ein konkretes Datum als Beginn ausgewiesen, beginnt der Dreijahreszeitraum ab diesem Datum und setzt sich in Dreijahresschritten fort.

Sachkundige, die länger als drei Jahre im Besitz einer Sachkundenachweiskarte sind, haben bei Pflanzenschutzkontrollen neben der Karte auch den Nachweis über eine aktuelle Fortbildung vorzulegen.

Zur Fortbildung: <https://www.landwirtschaft.sachsen.de/landwirtschaft/30331.htm>

Ansprechpartner LfULG:

Für die Ausstellung der Sachkundenachweiskarte

Gerit Leuthäuser

Telefon: 034206 589-50

E-Mail:

gerit.leuthaeusser@smul.sachsen.de

Thomas Kunz

Telefon: 034206 589-41

E-Mail: thomas.kunz@smul.sachsen.de

Für Fortbildungen

Andreas Burkhardt

Telefon: 0351 8928-3414

E-Mail:

andreas.burkhardt@smul.sachsen.de

Robby Oehme

Telefon: 0351 / 8928-3415

E-Mail: robby.oehme@smul.sachsen.de

Für Kontrollen

Birgit Seeber

Telefon: 0351 8928-3602

E-Mail: birgit.seeber@smul.sachsen.de

Veranstaltungen des LfULG von Anfang Dezember 2018 bis Ende Januar 2019

Datum	Thema	Ort
06.12.18	Geokolloquium: Die geologische Entwicklung der Lausitz	LfULG, Abteilung Geologie, Halsbrücker Str. 31 a, 09599 Freiberg
06.12.18	Pflanzenschutz im Ackerbau	»Groitzscher Hof«, Zum Kalkwerk 3, 01665 Klipphausen OT Groitzsch
08.12.18	Fachforum zur LIPSIA 2018	Leipziger Messe, Taubenhalle Messe-Allee 1, 04356 Leipzig
11.12.18- 12.12.18	Pillnitzer Obstbautage 2018	Sportpark Rabenberg e. V., 08359 Breitenbrunn
12.12.18	Fachforum – Ist die Kennzahl das Wesen aller Dinge? Zum 4. Gemeinsame Fachforum von LfULG und Veterinärmedizinischer Fakultät der Universität Leipzig geht es in den Vorträgen zu kennzahlenbasiertem Tierhaltungs- und -gesundheitsmanagement um Möglichkeiten und Grenzen automatisch erfasster Kennzahlen sowie konkrete Anwendungen bei Rind und Schwein.	Veterinärmedizinische Fakultät der Universität Leipzig An den Tierkliniken 11 04103 Leipzig
19.12.18	Belichtung im Zierpflanzenbau	Lehr- und Versuchsgewächshäuser Lohmener Straße 10, Tor 2, 01326 Dresden-Pillnitz
20.12.18	Freiberger Kolloquium: »Silber aus der neuen Welt – vom Joachimstaler zum Potosi«	terra mineralia, Schlossplatz 4, 09599 Freiberg
2019		
10.01.19	Pflanzenschutz im Gartenbau	Fachschulen für Agrartechnik und Gartenbau Söbrigener Straße 3a, 01326 Dresden-Pillnitz
10.01.19	Geokolloquium - In-situ-Methoden der wissenschaftlichen Untersuchung aquatischer Systeme – Möglichkeiten und Einsatzgebiete wissenschaftlicher Taucher	LfULG Halsbrücker Straße 31a, 09599 Freiberg
15.01.19	Direktvermarktung Milchtankstelle	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch

Datum	Thema	Ort
17.01.19	Ein erwachender Vulkan im Vogtland/Böhmen. Befunde, offene Fragen und Konsequenzen	terra mineralia Schlossplatz 4, 09599 Freiberg
17.01.2019- 20.01.2019	Messe „Partner Pferd“ 2019	Neue Messe, Messeallee 1, 04356 Leipzig
22.01.2019- 24.01.2019	Biogaserzeugung für Anlagenfahrer (Teil I)	Landesanstalt für Landwirtschaft und Gartenbau Sachsen-Anhalt, Lindenstraße 18, 39606 Iden
24.01.19	Seminar zur Wirtschaftlichkeit der Milchproduktion	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
29.01.19	Stallbau Rind	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
29.01.19	Workshop „Landwirt, Obstbauer und Imker im Gespräch“	AG Memmendorf e.G., Am Memmendorfer Park 1 09569 Oederan/OT Memmendorf
30.01.19	Praktikertag KUP	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch
31.01.19	Pflanzenschutz für Gerätefahrer	Lehr- und Versuchsgut, Am Park 3, 04886 Köllitsch

Detaillierte Informationen unter www.smul.sachsen.de/vplan

Ansprechpartner für Weiterbildungen in Köllitsch und Graditz

Viola Schlegel, Telefon: 034222 46-2622, E-Mail: viola.schlegel@smul.sachsen.de

Ansprechpartner für alle Veranstaltungen außer in Köllitsch und Graditz

Jan Unger, Telefon: 0351 2612-2113, E-Mail: jan.unger@smul.sachsen.de

Veröffentlichungen

Neue Veröffentlichungen des LfULG und des SMUL

Schriftenreihe (nur digital als pdf-Dokumente verfügbar)

Schriftenreihe Heft 6/2018 - Kohlenstoffdynamik im pfluglosen Ackerbau

Broschüren/Faltblätter

Jahresprogramm „Weiterbildung Landwirtschaft 2018/19“ für Landwirte und Fachberater

Grund und Boden – Zahlen, Fakten, Informationen aus Land- und Forstwirtschaft – 2. aktualisierte Auflage

Daten zur Land- und Ernährungswirtschaft 2018

Broschüren/Faltblätter (nur digital als pdf-Dokumente verfügbar)

Erfassung der Schadstoffkontamination von Fischen - Jahresbericht 2018

Detaillierte Informationen unter:

www.publikationen.sachsen.de

Ansprechpartner LfULG:

Jan Unger

Telefon: 0351 2612-2113

E-Mail: jan.unger@smul.sachsen.de

Sonstiges

Nochmaliger Hinweis zur Überarbeitung der LfULG-Internetseiten

Wie bereits im Infodienst 4/2018 erfolgt, möchten wir nochmals darauf hinweisen, dass momentan die Internetseiten des LfULG überarbeitet werden. Deshalb ändern sich die Links der Webseiten des Bereichs Landwirtschaft. Über die Startseite www.landwirtschaft.sachsen.de können Sie die Inhalte wie gewohnt aufsuchen und anschließend die neuen Links abspeichern.

Informations- und Servicestelle Pirna

Förderung

Passend zur Jahreszeit - Hinweise zu Maßnahmen der Gehölzpflege

Viele von Ihnen nehmen eine Förderung für Vorhaben der Anlage und Sanierung von Gehölzen nach Fördergegenstand F der Richtlinie Natürliches Erbe (RL NE/2014) in Anspruch. Aktuell ist wieder die geeignete Jahreszeit für Maßnahmen der Gehölzpflege, wie z. B. Auslichten oder Auf-den-Stock-Setzen von Hecken und Gehölzen und Baumschnitt.

Im Förderportal des SMUL sind unter <https://www.smul.sachsen.de/foerderung/7101.htm> neben den notwendigen Antragsformularen auch Merkblätter veröffentlicht, denen u. a. nachfolgende fachliche Hinweise zur Durchführung entnommen werden können.

So ist beim Kopfbahmschnitt wichtig, dass:

- die Austriebe möglichst nahe am Stamm entfernt werden, jedoch dabei nicht in das alte Holz geschnitten wird,
- große und schwere Äste in mehreren Teilstücken abgesägt werden, damit sie nicht am Kopf ausreißen,
- der Schnitt glatt und leicht schräg verläuft,
- die entstehenden Wunden nicht mit Wundverschlussmittel behandelt werden,
- nach Möglichkeit in größeren Beständen jedes Jahr nur ein Teil der Bäume geschnitten wird, um vor allem den in den Bäumen lebenden Tieren noch Ausweichmöglichkeiten bieten zu können.

Für das Auslichten und Auf-den-Stock-Setzen von Gehölzen ist zu beachten, dass:

- Bäume und Sträucher eines Gehölzes ungefähr handbreit bis ca. 20 cm über dem Boden abgesägt (auf den Stock gesetzt) werden und der Schnitt glatt und leicht schräg verläuft,
- der Schnitt möglichst an frostfreien Tagen im späten Winterhalbjahr erfolgt,
- schlecht ausschlagfähige Sträucher, wie bspw. alte fruchtttragende Sträucher, einzelne besondere Bäume und abgestorbene Bäume im Dienste einer Arten- und Lebensraumvielfalt soweit möglich vom Schnitt verschont bleiben,
- ein Gehölz abschnittsweise auf den Stock gesetzt oder nur ein Teil der Bäume und Sträucher entnommen wird, d. h. nicht mehr als ein Viertel der Fläche des gesamten Gehölzes bzw. von nah beieinander liegenden Gehölzen auf einmal, da die ökologischen Funktionen eines Gehölzes unmittelbar nach dem Sanierungsdurchgang zunächst teilweise verloren gehen,
- besonders Feldgehölze, aber auch Baumhecken plenterwaldartig entwickelt werden können, indem einige Gehölze entnommen werden und so ein stufiger Aufbau und vielfältige Strukturen gefördert wird.

Grundsätzlich ist die Gehölzsanierung bis zum Ende Februar abzuschließen (gemäß § 39, Abs. 5, Nr. 2, BNatSchG) und das Schnittgut zu entfernen. Bitte beachten Sie, dass die Prüfung von Förderanträgen einen gewissen Zeitraum in Anspruch nimmt. Stellen Sie deshalb den Antrag ausreichend zeitig vor Umsetzung des Vorhabens.

Ansprechpartner:

Susann Ludorf

Telefon: 03578 3374-86

E-Mail: susann.ludorf@smul.sachsen.de

Sylvia Scholz

Telefon: 03578 3374-61

E-Mail: sylvia.scholz@smul.sachsen.de

Cross Compliance

Ansprechpartner:

Hans-Jürgen Schlichter

Telefon: 03501 7996-13

E-Mail:

hans-juergen.schlichter@smul.sachsen.de

Dirk Gersten

Telefon: 03501 996-42

E-Mail: dirk.gersten@smul.sachsen.de

Auf Grund der außergewöhnlich geringen Niederschlagsmengen im Jahr 2018 ist von einer generellen Futterknappheit in den landwirtschaftlichen Betrieben auszugehen. Das SMUL machte daher von der Möglichkeit Gebrauch und gab die ökologischen Vorrangflächen vom Typ Zwischenfrucht/Gründecke (EFA-Code 052) sowie Untersaat in die Hauptkultur (EFA-Code 053) mit Wirkung ab 29.09.2018 zur uneingeschränkten Futternutzung frei.

Alle anderen Auflagen für diese beiden Typen ökologischer Vorrangflächen gelten unverändert. Dies betrifft insbesondere auch die Anforderungen an die Zusammensetzung des Saatgutes und das Belassen der Pflanzen auf der Fläche bis zum 15. Februar des Folgejahres. Im Falle einer Futternutzung reicht hierfür das Belassen der unbearbeiteten Wurzeln und Stoppeln.

Ökologischer/biologischer Landbau (RL ÖBL/2015)

Ansprechpartner:

Katrin Timmermann

Telefon: 03501 7996-20

E-Mail:

katrin.timmermann@smul.sachsen.de

Für Antragsteller nach der RL ÖBL/2015 besteht die Verpflichtung, das ausgefüllte Öko-Kontrollblatt beim zuständigen Förder- und Fachbildungszentrum (FBZ) bzw. der zuständigen Informations- und Servicestelle (ISS) des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie einzureichen. Für das Antragsjahr 2018 muss das aktuelle Formular für 2018 spätestens bis zum **15.01.2019** eingereicht werden.

Auszahlungstermin

Direktzahlungen (DIZ) gemäß Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 für das Antragsjahr 2018:

Als Termin für die Erstzahlung DIZ im Antragsjahr 2018 ist der 20.12.2018 als Ausführungsstermin durch die Bundeskasse Trier (Geldüberweisung an Antragsteller) abgestimmt.

Veranstaltungen/ Schulungen

Veranstaltungen und Schulungen

Datum/ Uhrzeit	Thema	Ort
Dienstag, 11.12.18 09:30 bis 12:00 Uhr	Cross Compliance – Auswertung 2018, Stoff-Strom-Bilanz und Verordnung für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)	LfULG, ISS Pirna Krietzschwitzer Straße 20 01796 Pirna
Mittwoch, 23.01.19 08:00 bis 16:00 Uhr	Sachkundelehrgang Pflanzenschutz	LfULG, ISS Pirna Krietzschwitzer Straße 20 01796 Pirna
Donnerstag, 24.01.19 08:00 bis 16:00 Uhr		LfULG, ISS Pirna Krietzschwitzer Straße 20 01796 Pirna
Freitag, 25.01.19 09:00 bis 13:00 Uhr		Fachschulzentrum Zug Hauptstraße 150 09599 Freiberg

Datum/ Uhrzeit	Thema	Ort
Donnerstag, 07.02.19 09:30 bis 12:00 Uhr	Aktuelles zum Pflanzenschutz mit Schwerpunkt Getreide, Raps und Mais	LfULG, ISS Pirna Krietzschwitzer Straße 20 01796 Pirna
Donnerstag, 14.02.19 09:00 bis 14:00 Uhr	Management für Milchviehhalter – Grünlandbewirtschaftung und Effizienzvergleich Melksysteme	Agrargenossenschaft Niederseidewitz Niederseidewitz Nr. 22 01819 Bahretal

Zum Jahresausklang

Liebe Leserinnen und Leser des Infodienstes,

alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Informations- und Servicestelle Pirna danken Ihnen für die offene und sachliche Zusammenarbeit in diesem Jahr.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien in dieser Advents- und Weihnachtszeit sowie zum Jahreswechsel eine angenehm besinnliche, gemeinsame Zeit.

Für das kommende Jahr wünschen wir Ihnen vor allem Gesundheit und Zufriedenheit im privaten sowie beruflichen Lebensbereich.

Sonstiges

**Herausgeber:**

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Pillnitzer Platz 3, 01326 Dresden, www.smul.sachsen.de/lfulg

Das LFULG ist eine nachgeordnete Behörde des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landwirtschaft.

Diese Veröffentlichung wird finanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des von den Abgeordneten des Sächsischen Landtags beschlossenen Haushaltes.

Redaktion:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie

Überregionaler Teil:

Referat Grundsatzangelegenheiten, Öffentlichkeitsarbeit

Thomas Freitag, Telefon: +49 351 2612-2114, Telefax: +49 351 2612-2099, E-Mail: thomas.freitag@smul.sachsen.de

Regionalteil:

Informations- und Servicestelle Pirna

Krietzschwitzer Straße 20, 01796 Pirna

Christoph Tuma, Telefon: +49 3501 7996-15, Telefax: +49 3501 7996-19, E-Mail: christoph.tuma@smul.sachsen.de

Titelfoto:

Jungrinder auf der Winterweide im sächsischen Mittelgebirge; Torsten Lenk, Heinsdorfergrund (Vogtlandkreis)

Gestaltung, Satz und Druck:

Löbnitz Druck GmbH, Radebeul

Redaktionsschluss:

19.11.2018

Gesamtauflage:

7.000 Exemplare

Verteilerhinweis:

Diese Informationsschrift wird von der Sächsischen Staatsregierung im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Information der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen.

Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei Wahlwerbung.

Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme des Herausgebers zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.